

WIENER DIÖZESAN BLATT

154. Jahrgang, Nr. 10a,
Sondernummer PGR Oktober 2016

74. Dekret

DEKRET

Hiermit erlasse ich mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2016 für die Erzdiözese Wien eine neue

Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat

sowie mit Wirksamkeit vom 19. März 2017 die neue

Ordnung für den Pfarrgemeinderat,

Ordnung für den pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat,

Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat.

Gleichzeitig bestätige ich bis auf Weiteres die

„Ordnung für die Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien“

(Wr. Diözesanblatt Jg. 153, Dezember 2015) und die

„Rahmenordnung zur Errichtung von Seelsorgeräumen“

(Wr. Diözesanblatt Jg. 150, Dezember 2012).

Wien, am 21. September 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Ordnung für den Pfarrgemeinderat (PGO)

Ordnung für den pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat (VVRO)

Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat (GO)

Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat (WO)

Ordnung für den Pfarrgemeinderat (PGO)	82
1.Kirche in der Welt von heute - Mission und Auftrag	82
2.Die Pfarre als Ort einer partizipativen Kirche	82
3.Aufgaben	83
4.Mitgliedschaft, Konstituierung und Veränderungen	85
5.Organe des Pfarrgemeinderats	87
6.Sitzungen des Pfarrgemeinderats	88
7.Zeichnungsberechtigung	88
8.Amtsgeheimnis	88
9.Geschäftsordnung	88
10.Wahlordnung	88
Ordnung für den pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat (VVRO)	88
1.Wesen	88
2.Aufgaben	89
3.Organisation	89
4.Sitzung, Beschlussfassung, Protokoll	90
5.Rechtsgrundlagen und Haftung	91
6.Haushaltsplan und Jahresabschluss	91
7.Schlussbestimmungen	92
Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat (GO)	92
1.Einberufung der Sitzungen	92
2.Tagesordnung	92
3.Öffentlichkeit	92
4.Vorsitz und Moderation der Sitzung	92
5.Beschlussfassung	93
6.Regelungen für einzelne Aufgaben des Pfarrgemeinderats	93
7.Wahlen	94
8.Protokoll	94
9.Arbeitsweise im Pfarrleitungsteam	95

10.Arbeitsweise der Fachausschüsse	95
11.Arbeitsweise der Gemeindeausschüsse	95
Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat (WO)	95
1.Wahlberechtigung	95
2.Wahlbeirat des Vikariats	95
3.Wahltag	95
4.Wahlvorbereitung im Pfarrgemeinderat	96
5.Wahlvorbereitung im Wahlvorstand	97
6.Wahldurchführung durch die Wahlkommission	98
7.Wahlnachbereitung im Wahlvorstand	98

Erklärung:

Die Ordnungen beziehen sich auf den Pfarrgemeinderat und Vermögensverwaltungsrat aller Pfarren der Erzdiözese Wien.

Die farblich hervorgehobenen Textpassagen sind verbindlich für Pfarren mit Teilgemeinden, die ein entsprechendes Errichtungsdekret haben.

Rechtswirksamkeit:

Die Ordnungen gelten ab 19.3.2017 und ersetzen alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten. Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat gilt bereits ab 1.10.2016.

Ordnung für den Pfarrgemeinderat (PGO)

I. Kirche in der Welt von heute - Mission und Auftrag

Die Kirche ist nach einem bedeutenden Wort des Zweiten Vatikanischen Konzils „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen gentium, 1). Sie ist berufen, in der Welt Anwaltschaft für das Reich Gottes, für Gerechtigkeit, Friede und Versöhnung, für die Bewahrung der Schöpfung, Mitmenschlichkeit und Solidarität mit fremdem Leid zu leben.

In Predigt und Verkündigung, im öffentlichen, politischen Handeln, in der gelebten Caritas und im Nächstendienst soll Gottes Gegenwart und Wirken in der Welt spürbar werden. Gelebte Praxis von Geschwisterlichkeit soll vom menschenfreundlichen Gott Zeugnis geben. In der gemeinsamen Feier, in den Gottesdiensten und Gebeten der Gemeinde, im Austausch über Lebens- und Glaubensfragen ermöglicht die Kirche, dass Menschen sich in Gott verwurzeln, ein Leben der Nachfolge Christi führen und die Freundschaft mit Jesus entdecken. An dieser Sendung der Kirche haben alle Glieder des Volkes Gottes durch Taufe und Firmung Anteil.

„Eine Kirche, die sich in all ihren Einheiten auf Mission und Nachfolge Jesu ausrichtet, darf sich nicht selbst genügen ... die Pfarre als wichtige Einheit gemeinsamen christlichen Lebens muss zu den Menschen des 21. Jahrhunderts passen“ (Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1; September 2012). Diese Menschen leben in einer großen Weite und Freiheit und meiden zu enge Bindung an

eine konkrete Gemeinschaft, andererseits gibt es eine große Zahl von Menschen, die in den Lebensbedingungen der Moderne und ihren komplexen Anforderungen gerade in nahen beständigen Gemeinschaften Stütze und Beheimatung suchen. Viele Kirchenmitglieder haben Migrationshintergrund. Aktive Kirchenmitgliedschaft und das persönliche Engagement orientieren sich immer weniger an territorialer Zugehörigkeit.

Dies findet in der Neugestaltung der Pfarrstrukturen in der Erzdiözese Wien seinen Niederschlag. Sie zielt darauf, als Kirche der Nähe Beheimatung und konkretes Engagement im Lebensraum für das Wachsen des Reiches Gottes zu ermöglichen, und zugleich als Kirche der Weite Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sich die Sendung der Kirche in breiter Vielfalt und Offenheit jenen zuwenden kann, die der Pfarre fern stehen. So entstehen in Nähe und Weite neue Möglichkeiten der Teilhabe an Kirche und der Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens und des Glaubens.

2. Die Pfarre als Ort einer partizipativen Kirche

„Die Pfarre ist keine hilflose Struktur (...). Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche sein, die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten. Die Pfarre ist eine kirchliche Präsenz im Territorium, ein Bereich des Hörens des Wortes Gottes, des Wachstums des christlichen Lebens, des Dialogs, der Verkündigung, der großzügigen Nächstenliebe, der Anbetung und der liturgischen Feier. Durch all ihre Aktivitäten ermutigt und formt die Pfarre ihre Mitglieder, damit sie aktiv Handelnde in der Evangelisierung sind.“ (Evangelium gaudium, 28)

2.1 Der Pfarrgemeinderat (PGR) - Wesen und Auftrag

Der Pfarrgemeinderat ist der Pastoralrat der Pfarre gemäß can. 536§1-2 CIC. Im Sinne des Diözesanen Entwicklungsprozesses APG2.1 wird der PGR als ein eigenverantwortliches Gremium gesehen, dessen Mitglieder aus ihrem Glauben heraus initiativ werden, um in der Pfarre all das zu fördern oder zu initiieren, wodurch Menschen den Weg zu Christus und zum Glauben finden. Sie deuten die Zeichen der Zeit mit dem Anliegen, die Kraft des Evangeliums zur Entfaltung kommen zu lassen und als Kirche bei den Menschen zu sein. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“ (Gaudium et spes, 1).

Der PGR verbindet gemäß der rechtlichen Verfassung der Kirche zwei Funktionen, wie sie im Zweiten Vatikanischen Konzil grundgelegt wurden. In sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Christus

Dominus, 27) berät der PGR den Pfarrer in den spezifischen Aufgaben, die ihm als Leiter zukommen. Als ein Gremium der Mitverantwortung ist er bei wichtigen Fragen der Pastoral und des Lebens der Pfarre in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Beschlüsse des PGR zu wichtigen pastoralen Fragen sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer im PGR möglich. Zugleich ist der PGR das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Apostolicam actuositatem, 26). In dieser Funktion wird er auf das Ziel kirchlichen Wirkens in der Welt von heute eigenverantwortlich tätig und fällt auch Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.

Beide Funktionen nimmt der PGR unter der Prämisse wahr, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (Apostolicam actuositatem, 2). In dieser einen Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (Apostolicam actuositatem, 6).

2.2 Die Pfarren in der Erzdiözese Wien

Die Pfarre ist die in einem Territorium auf Dauer errichtete Gemeinschaft der Gläubigen, in der sich die Sendung der Kirche und ihr Heildienst gestaltet. Pfarren und ihre Gremien gibt es in der Erzdiözese Wien in verschiedenen Strukturformen:

- a) Pfarren, die nur eine Gemeinde im Pfarrgebiet¹ haben, wählen einen PGR. Der PGR ernennt Mitglieder für den Vermögensverwaltungsrat (VVR) und für das Pfarrleitungsteam und errichtet die Fachausschüsse.
- b) Pfarren mit mehreren Teilgemeinden² haben einen PGR und für die jeweilige Teilgemeinde einen Gemeinde-ausschuss. Sie wählen die Mitglieder im gemeinsamen PGR. Die Teilgemeinden³ wählen gleichzeitig die Mitglieder im Gemeindeausschuss. Jeder Gemeinde-ausschuss wählt seine Leitung und ist im PGR vertreten. Der PGR ernennt Mitglieder für den VVR und für das Pfarrleitungsteam und errichtet die Ausschüsse.
- c) Pfarren in einem Seelsorgeraum bzw. Pfarrverband haben jeweils einen eigenen PGR nach der vorliegenden Ordnung und einen eigenen VVR. Die verbindliche Form der Zusammenarbeit ist für die einen in der „Rahmenordnung zur Errichtung von Seelsorgeräumen“ (2012) und für die anderen in der „Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien“ (2015) geregelt.

Pfarren, die denselben Pfarrer haben, können auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im PGR aller betroffenen Pfarren für die nächstfolgende Funktionsperiode die Bildung eines

gemeinsamen PGR und eines gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.

Jede Pfarre in der Erzdiözese Wien gehört einem Entwicklungsraum an oder bildet einen solchen, um die gemeinsame Ausrichtung auf Mission und Jüngerschaft und die Zusammenarbeit der Pfarren gemäß dem Hirtenbrief 2015 zu fördern.

2.3 Gremien der Pfarre

Die Pfarre wird unter der Autorität des Bischofs von einem Pfarrer⁴ geleitet. Die Leitungsaufgabe des Pfarrers besteht in der Repräsentation Christi, der das Haupt der Kirche und jeder Gemeinde ist, in der Ordnung der Charismen und im Dienst an der Einheit.

2.3.1 Pfarrleitungsteam

Das Pfarrleitungsteam⁵ sind jene Personen, die für das Gebiet der Pfarre die seelsorgliche und pastorale Verantwortung mit dem Pfarrer gemeinsam tragen (siehe PGO 5.2).

2.3.2 Pfarrgemeinderat

Der PGR dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarre und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarre betreffen, je nach Fachbereich und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend bzw. beschließend mitzuwirken und für die Einheit in der Pfarre sowie für die Einheit mit dem Bischof und der Weltkirche Sorge zu tragen.

2.3.3 Vermögensverwaltungsrat

Der vom kirchlichen Gesetzbuch CIC (can. 537) vorgeschriebene Vermögensverwaltungsrat der Pfarre ist ein eigenständiges Gremium mit einer eigenen Ordnung (VVRO), das eng mit dem PGR zusammenarbeitet (vgl. PGO 3.2, GO 6.1, VVRO 4.f bis i).

2.3.4 Gemeindeausschüsse

In Pfarren mit Teilgemeinden wird für die jeweilige Teilgemeinde ein Gemeindeausschuss gebildet. Er übernimmt Aufgaben des PGR für die jeweilige Teilgemeinde (vgl. PGO 3.3).

3. Aufgaben

3.1 Grundauftrag

Im Sinne des Diözesanen Entwicklungsprozesses APG2.1 trägt der PGR Mitverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Auftrags und der seelsorglichen Vollzüge in der Pfarre auf die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten unserer Zeit.

In Aufmerksamkeit für fremdes Leid bringt der PGR soziale Gegebenheiten im Raum der Pfarre in seinen Zusammenkünften zur Sprache: Benachteiligung, Formen von

¹ Als solche gelten auch Pfarren mit Ortsteilen und Filialen, die der Pfarre zugeordnet sind.

² Die Pfarre mit mehreren Teilgemeinden wird auch als „Pfarre Neu“ bezeichnet.

³ Die Teilgemeinde wurde bisher in den Leitlinien (2012) als „Filialgemeinde“ bzw. in den Dekreten zur Errichtung einer Pfarre Neu (2015) als „Gemeinde“ bezeichnet und war vor der Errichtung eigenständige Pfarre.

⁴ In dieser Ordnung wird unter dem Pfarrer auch ein Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.

⁵ Das Pfarrleitungsteam ist eine begriffliche und inhaltliche Weiterentwicklung des Vorstands des PGR.

Armut, Trennendes und Verbindendes in der Sozialwelt, jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung, die religiöse Situation der Menschen, Glaubensnot, aber auch Aufbrüche, spirituelle Suche, die Situation und Entwicklung der Jugend usw. werden im Lichte des Evangeliums daraufhin beraten, welcher Anruf Gottes an die christliche Gemeinde sich darin zeigt und wie die Pfarre pastoral antworten kann.

Die Gestaltung des christlichen Lebens der einzelnen Gruppen und Gemeinschaften, die Liturgie und alle Projekte und Initiativen richtet der PGR aus an dem Ziel, dass Menschen das Evangelium kennen lernen und christliches Leben einüben. Er fördert Einheit und das Wachstum der Gemeinde in der Pfarre sowohl in die Tiefe (Jüngerschaft) als auch in die Breite (Mission) und sorgt für Förderung des persönlichen Wachstums der einzelnen Mitglieder in ihrem christlichen Leben.

3.2 Pastorale Aufgaben des Pfarrgemeinderats

- a) Beratung, Entwicklung und Erstellung eines Pastoralkonzepts gemeinsam mit dem Pfarrer (in [Pfarren mit Teilgemeinden unter starker Einbeziehung der Gemeindeausschüsse](#)) zur Gesamtplanung und Zielsetzung betreffend die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi, die Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente sowie das diakonisch-caritative Engagement vor Ort.
- b) Gewinnung, Begleitung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements in der Pfarre, Schaffung von Möglichkeiten der Partizipation durch pastorale Projekte und Einladung zur Beteiligung über die Pfarrmitglieder hinaus, insbesondere für Menschen anderer Herkunft und Sprache.
- c) Kontakte und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen und Initiativen, Förderung von Ökumene und interreligiösem Dialog.
- d) Sorge um die pastoral genutzten Räumlichkeiten gemeinsam mit dem VVR.
- e) Der PGR legt bei seiner Konstituierung die Anzahl der Mitglieder im VVR fest, benennt zwei Drittel der Mitglieder des VVR und bestellt zwei unabhängige Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des VVR sein dürfen. Er legt das Pastoralkonzept vor, an das der VVR in der Finanzplanung gebunden ist (siehe GO 6.1; vgl. weiters VVRO 3.2 sowie 6.1).
- f) Der PGR gestaltet die Zusammenarbeit mit anderen Pfarren im Entwicklungsraum und plant gemeinsame pastorale Schritte.
- g) Der PGR wirkt bei der Anerkennung einer Teilgemeinde mit (siehe GO 6.2).

3.3 Der PGR in einer Pfarre mit Teilgemeinden

3.3.1 Aufgaben des Pfarrgemeinderats

Der Grundauftrag und die Aufgaben des PGR werden subsidiär in Zusammenarbeit mit den Gemeindeausschüssen wahrgenommen. Dem PGR kommt an Aufgaben hinzu:

- a) Sorge um die Einheit der Pfarre und ihrer Teilgemeinden, Sicherung der Kommunikation zwischen den Gemeinden, deren Vertreterinnen und Vertretern und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem VVR.
- b) Beratung und Entscheidung unter Beachtung der Subsidiarität über Fragen, die für die ganze Pfarre von Bedeutung sind.
- c) Entwicklung und Durchführung pastoraler Projekte, die dem Ziel der Mission im größeren Raum entsprechen sowie jener, die nicht von den Teilgemeinden getragen werden können oder als gemeinsame beschlossen wurden.

3.3.2 Aufgaben im Gemeindeausschuss⁶

- a) Aufgabe des Gemeindeausschusses ist es, Beheimatung für die Mitglieder der Teilgemeinde zu schaffen durch die Gestaltung gemeinschaftlicher Gebete und Gottesdienste, Feste und zweckfreier Zusammenkünfte, durch das Angebot einer Auseinandersetzung über Fragen des Glaubens in geeigneten Runden und Erwachsenenbildung. Er sorgt dafür, dass sich die Teilgemeinde an der weltkirchlichen Sendung beteiligt.
- b) Dem Gemeindeausschuss obliegt die Umsetzung des gemeinsam mit den anderen Teilgemeinden in der Pfarre vereinbarten Pastoralkonzepts betreffend die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi, die Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente. Er fördert Einheit und das Wachstum der Gemeinde sowohl in die Tiefe (Jüngerschaft) als auch in die Breite (Mission) und sorgt für Förderung des persönlichen Wachstums der einzelnen Mitglieder in ihrem christlichen Leben.
- c) Der Gemeindeausschuss gestaltet den diakonischen Dienst in der Teilgemeinde durch ein Caritas-Team oder eine Kontaktperson, die konkrete Fragen, Sorgen und Nöte der Menschen vor Ort aufgreifen und geeignete Möglichkeiten kirchlicher Hilfestellung beschließen.
- d) Er sucht Kontakte und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen und Initiativen.
- e) Er erstellt einen Budgetvorschlag für die Teilgemeinde, der vom VVR berücksichtigt werden muss (vgl. VVRO 6.1). Ebenso verantwortet er den Vollzug des Budgets der zugewiesenen Kostenstelle unbeschadet der Kompetenzen des VVR.

⁶ Zur Definition einer Teilgemeinde siehe PGO 2.2.b. und zur Errichtung des Gemeindeausschusses siehe PGO 4.2.2 und 4.2.3 sowie GO 6.2.

- f) Er trägt Sorge um die pastoral genutzten Räumlichkeiten gemeinsam mit dem PGR und dem VVR.

4. Mitgliedschaft, Konstituierung und Veränderungen

4.1 Mitgliedschaft

Mitglieder des PGR können nur Katholikinnen und Katholiken sein, die einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, die bereit sind, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen, sich zu Glaube und Ordnung der Kirche bekennen und ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Kirchenbeitrags nachkommen.

4.1.1 Mitglieder von Amts wegen

Mitglieder von Amts wegen sind der Pfarrer, Priester und Diakone mit einem ausdrücklichen Dienstauftrag für die Pfarre und alle hauptamtlich in der Pfarre mit Seelsorgeaufgaben betrauten Laien. Übersteigt ihre Anzahl ein Drittel der gewählten Mitglieder, vereinbaren sie unter sich, wer im PGR vertreten sein soll.

Dazu kommen

- die bzw. der Stellvertretende oder wo vorhanden geschäftsführende Vorsitzende des VVR (siehe VVRO 3.4),
- zwei bis drei Personen, die vom PGR in der konstituierenden Sitzung in das Pfarrleitungsteam gewählt werden, sofern sie nicht schon Mitglieder des PGR sind (vgl. PGO 4.2.3.b und PGO 5.2.1.b),
- die Leiterinnen bzw. Leiter der Gemeindeausschüsse bzw. eine Person aus dem Gemeindeführungsteam, wenn diese nicht bereits Mitglied des PGR sind.

Ein Mitglied von Amts wegen scheidet mit Beendigung seiner Tätigkeit aus, aufgrund derer es dem PGR angehört.

4.1.2 Gewählte Mitglieder

Je nach Größe der Pfarre beträgt deren Anzahl laut Wahlordnung (vgl. WO 4.2) zwischen vier und achtzehn Personen.

In Pfarren mit Teilgemeinden kann die Anzahl der gewählten Mitglieder des PGR so festgesetzt werden, dass bei Beachtung des Filialwahlmodells (vgl. WO 4.3.3) eine Vertretung jeder Teilgemeinde möglich ist. Wird der Spielraum, der in der Wahlordnung vorgesehen ist, überschritten, ist ein Antrag an den Wahlbeirat des Vikariats zu stellen, über den der zuständige Bischofsvikar entscheidet.

Die Mitgliedschaft ist für gewählte Mitglieder in nur einem PGR möglich.

4.1.3 Entsandte Mitglieder

In der ersten Zusammenkunft nach der Wahl (vgl. PGO 4.2.1) berät der PGR, aus welchen Bereichen, Gruppen bzw. Einrichtungen eine Person als Mitglied in den PGR entsendet werden soll, und spricht diese daraufhin an:

- Kinder- und Jugendpastoral

- Religionslehrerinnen und Religionslehrer der Schulen im Pfarrgebiet
- Ordensgemeinschaften, die im Pfarrgebiet eine Niederlassung haben
- ständige Einrichtungen der diözesanen Caritas (Heime)
- Pfarrkindergarten und Kindertagesheime der St. Nikolaus Stiftung
- anderssprachige Gemeinden, sofern sie nicht den Status einer Teilgemeinde haben, und Einrichtungen der kategorialen Seelsorge
- Katholische Aktion, Erneuerungsbewegungen und Verbände
- Leiterin bzw. Leiter eines pfarrlichen Projekts für die Dauer des Projekts

Die Anzahl der entsandten Mitglieder darf zusammen ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten; weitere können ggf. ohne Stimmrecht hinzugenommen werden.

4.1.4 Bestellte Mitglieder

Während der gesamten Funktionsperiode des PGR kann der Pfarrer nach Anhörung des PGR weitere Mitglieder bestellen, solange deren Anzahl ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreitet. Der Pfarrer kann bestellte Mitglieder unter Angaben von Gründen durch andere ersetzen. Die Mitgliedschaft ist für bestellte Mitglieder in nur einem PGR möglich.

4.2 Konstituierung und Funktionsdauer

4.2.1 Erste Zusammenkunft im Pfarrgemeinderat

- Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses lädt der Pfarrer die Mitglieder von Amts wegen und die gewählten Mitglieder zu einer ersten Sitzung ein, die innerhalb von vier Wochen nach der Wahl stattfinden muss.
- Wurde gegen die Wahl Einspruch erhoben, wird diese Sitzung abgesagt und findet innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung über den Einspruch statt.
- In dieser ersten Sitzung wird über die Bestellung und Einladung zur Entsendung weiterer Mitglieder beraten und die Konstituierung des PGR vorbereitet.
- In einer Pfarre mit Teilgemeinden wird die Errichtung der Gemeindeausschüsse vorbereitet (siehe PGO 4.2.2). Hat in einer Teilgemeinde niemand für den Gemeindeausschuss kandidiert, ist es die Aufgabe des PGR, einen solchen zu bilden.

4.2.2 Erste Zusammenkunft im Gemeindeausschuss

- In einer Pfarre mit Teilgemeinden lädt der Pfarrer die gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses sowie ggf. ehrenamtliche Diakone, Priester, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die mit seelsorglichen Aufgaben der Gemeinde zugewiesen sind,

zu einer ersten Zusammenkunft. Diese findet spätestens drei Tage vor der Konstituierung des PGR statt. Mit der Einladung kann der Pfarrer auch eine andere Person beauftragen.

- b) In dieser Zusammenkunft wird beraten, welche weiteren Personen auf die Mitgliedschaft angesprochen werden sollen.
- c) Ebenso wird beraten, welche Organisationsstruktur und Form der Leitung es geben soll. Die Leitung kann durch eine Leiterin bzw. einen Leiter und/oder ein Gemeindeleitungsteam wahrgenommen werden.
- d) Die Person, die zur Zusammenkunft eingeladen hat, präsentiert die Beratungsergebnisse als Vorschlag in der konstituierenden Sitzung des PGR.

4.2.3 Konstituierende Sitzung

- a) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt, sofern kein Wahleinspruch vorliegt, die Konstituierung des PGR. Der Pfarrer lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie. Entsandte und ggf. bestellte Mitglieder sind ebenfalls einzuladen.
- b) In der konstituierenden Sitzung werden die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende und jene Mitglieder gewählt, die eine Aufgabe im Pfarrleitungsteam übernehmen. Bei der Wahl sollen Festigkeit im Glauben, das Charisma der Leitung und Akzeptanz in der Pfarre (und ggf. in Teilgemeinden) berücksichtigt werden.
- c) Weiters wird eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer gewählt.
- d) Außerdem wird in der konstituierenden Sitzung ein vorläufiger Arbeitsplan (z.B. Aufgabenfindung, Schwerpunktsetzung, Benennung von Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten und Bildung von Fachausschüssen) beraten.
- e) In einer Pfarre mit Teilgemeinden bestätigt der PGR den Vorschlag über die Form der Leitung und die Leiterin bzw. den Leiter des Gemeindeausschusses oder schlägt Alternativen vor. Bei Einvernehmen bildet der PGR für jede Teilgemeinde einen Gemeindeausschuss.
- f) Die Namen aller Mitglieder des PGR und ggf. der Gemeindeausschüsse und ihre Funktionen sind in der Pfarre sowie dem Bischofsvikar spätestens zwei Wochen nach der Konstituierung in geeigneter Form bekannt zu geben.
- g) Folgende Dokumente sind den Pfarrakten beizufügen: eine Durchschrift der PGR-Meldung, das Wahlprotokoll, Erklärungen der Zeichnungsberechtigten, Datenschutzzerklärungen der einzelnen Mitglieder im PGR.

4.2.4 Funktionsperiode

- a) Die Funktionsperiode des PGR und seiner Organe erstreckt sich über fünf Jahre bis zur Konstituierung eines neuen PGR.

- b) Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann eintreten, wenn der Diözesanbischof den PGR auflöst.

4.2.5 Konstituierung des Pfarrgemeinderats einer Pfarre mit Teilgemeinden während der Funktionsperiode

- a) Vor der Errichtung einer Pfarre mit Teilgemeinden wählen die Mitglieder der PGR der beteiligten Pfarren gemeinsam eine der folgenden zwei Varianten:
 - Der neue PGR besteht aus allen Mitgliedern der PGR der ehemaligen Pfarren.
 - Der neue PGR besteht aus der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vertreterinnen und Vertretern der PGR der ehemaligen Pfarren. Die Anzahl der Sitze pro Teilgemeinde im neuen PGR wird von allen Mitgliedern der PGR der ehemaligen Pfarren gemeinsam festgelegt. Die ehemaligen Mitglieder der PGR sind automatisch die Mitglieder der Gemeindeausschüsse und wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im zukünftigen PGR.
- b) Der zuständige Bischofsvikar ernennt entsprechend der gewählten Variante den neuen PGR mit einer Funktionsdauer bis zur nächsten regulären Wahl des PGR.
- c) Die bisherigen Pfarren werden im Errichtungsdekret als Teilgemeinden definiert und der bisherige PGR wird der Gemeindeausschuss seiner Teilgemeinde.

4.3 Veränderungen im Pfarrgemeinderat

4.3.1 Abwesenheit vom Pfarrgemeinderat

- a) Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds in einer Sitzung ist nicht zulässig.
- b) Die Beurlaubung eines Mitglieds für eine bestimmte Zeit ist aus wichtigen Gründen möglich. In diesem Fall entscheidet der PGR, ob das nächste Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung an dessen Stelle treten soll.

4.3.2 Ausscheiden aus dem Pfarrgemeinderat

Ein gewähltes, entsandtes oder bestelltes Mitglied scheidet frühzeitig aus,

- a) wenn es dem Pfarrleitungsteam schriftlich seinen Rücktritt erklärt,
- b) durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im PGR,
- c) durch unentschuldigtes Fernbleiben bei drei aufeinander folgenden Sitzungen des PGR.

4.3.3 Abberufung

- a) Die Mitgliedschaft im PGR kann aus schwerwiegenden Gründen aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Diözesanbischof auf Antrag des PGR (siehe GO 6.3.2) oder unmittelbar.
- b) Gewählte und bestellte Mitglieder können in außergewöhnlichen und gravierenden Fällen aus ihrer Funktion vorzeitig abberufen werden (siehe GO 6.3.1).

4.3.4 Nachrücken eines Ersatzmitglieds

- a) Bei Ausscheiden oder Abberufung eines gewählten Mitglieds des PGR rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach.
- b) In Pfarren mit Teilgemeinden rückt zuerst ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Teilgemeinde nach. Stehen aus einer Teilgemeinde keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, entscheidet der PGR, welches andere Ersatzmitglied nach-rücken soll.
- c) Bei Ausschöpfung der Liste der Ersatzmitglieder wird auf Vorschlag des Pfarrers ein Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit durch den PGR bestellt.

4.3.5 Meldung von Veränderungen

Veränderungen in der Zusammensetzung des PGR und seiner Ausschüsse sind unverzüglich in der Pfarre bekannt zu machen und dem zuständigen Bischofsvikar zu melden.

5. Organe des Pfarrgemeinderats

5.1 Pfarrer

- a) Der Pfarrer leitet als Vorsitzender die Sitzungen des PGR und des Pfarrleitungsteams. Er kann die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden mit der Leitung der Sitzungen des PGR und des Pfarrleitungsteams betrauen.
- b) Der Pfarrer hat neben seinen anderen Aufgaben auch in den dem PGR oder dem Pfarrleitungsteam obliegenden Angelegenheiten in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen. Er hat dem PGR oder dem Pfarrleitungsteam hierüber nachträglich zu berichten. Der Pfarrer hat dem PGR alle für seine Entscheidungen nötigen Informationen zu geben und, soweit erforderlich, Akteneinsicht zu gewähren.

5.2 Pfarrleitungsteam

Das Pfarrleitungsteam⁷ sind jene Personen, die für das Gebiet der Pfarre die seelsorgliche und pastorale Verantwortung mit dem Pfarrer gemeinsam tragen.

5.2.1 Mitglieder

Das Pfarrleitungsteam besteht aus:

- a) dem Pfarrer, jeweils einer Person der amtlich beauftragten Berufsgruppen (Priester, Diakone, Pastoralassistenten),
- b) der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR und zwei bis drei Personen, die vom PGR in der konstituierenden Sitzung gewählt werden und nicht unbedingt dem PGR angehören müssen. Im Falle eines frühzeitigen Ausscheidens eines vom PGR gewählten Mitglieds im Pfarrleitungsteam ist im PGR eine Ergänzungswahl durchzuführen.

- c) Das Pfarrleitungsteam wird vom Pfarrer in geeigneter Weise allen Pfarrmitgliedern vorgestellt und vom Bischofsvikar bestätigt.
- d) Davon abweichende Formen oder Zusammensetzungen des Pfarrleitungsteams bedürfen der Zustimmung des Bischofsvikars.

5.2.2 Funktion

Dem Pfarrleitungsteam obliegt die

- a) Aufmerksamkeit gegenüber allen Bereichen der Seelsorge und deren Entwicklung, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität durch geeignete Weiterbildung und Begleitung aller in der Pfarre Engagierten,
- b) Vorbereitung der Sitzungen im PGR und die Aufbereitung der Themen für die Tagesordnung, Sorge um die Durchführung von Beschlüssen und Nachbereitung der Sitzungen im PGR sowie die Führung der laufenden Geschäfte des PGR zwischen den Sitzungen.

In Pfarren mit Teilgemeinden obliegt dem Pfarrleitungsteam darüber hinaus:

- c) Koordination der Zusammenarbeit aller Gemeindeausschüsse und Fachausschüsse und Sicherung der seelsorglichen Grundvollzüge in der Pfarre,
- d) Kontakt und Austausch mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Gemeindeausschüsse,
- e) Vorlage von pastoralen Richtlinien gegenüber den Teilgemeinden und bei Bedarf Einberufung einer Sitzung des Gemeindeausschusses.

5.3 Stellvertretende Vorsitzende bzw. Stellvertretender Vorsitzender

Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende trägt mit dem Pfarrer für die Arbeit des PGR in besonderer Weise Sorge. Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende muss volljährig und geschäftsfähig sein und ist keine von der Pfarre angestellte Person oder hauptamtlich in der Pastoral tätige Person.

- a) Sie bzw. er wird bei der konstituierenden Sitzung des PGR aus den gewählten Mitgliedern des PGR gewählt. Steht kein gewähltes Mitglied zur Verfügung, können auch andere dazu gewählt werden.
- b) Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende übernimmt auf Aufforderung des Pfarrers die Moderation der Sitzungen im PGR und im Pfarrleitungsteam.
- c) Sie bzw. er ist Mitglied im Pfarrleitungsteam.
- d) Sie bzw. er vertritt den PGR nach außen und unterzeichnet gemeinsam mit dem Pfarrer die verbindlichen bzw. rechtlichen Schriftstücke des PGR.

5.4 Schriftführerin bzw. Schriftführer

Zu den Aufgaben der Schriftführerin bzw. des Schriftführers siehe GO 8.

⁷ Das Pfarrleitungsteam ist der Vorstand des PGR und eine Weiterentwicklung in Bezug auf seine Aufgaben und Funktionen.

5.5 Fachausschüsse, Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten

- a) Der PGR kann Fachausschüsse mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten einsetzen oder Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten mit einer Aufgabe betrauen. Sie setzen auf ihrem Gebiet Initiativen und koordinieren in Pfarren mit Teilgemeinden die Zusammenarbeit aller Teilgemeinden in ihrem Fachbereich.
- b) In jeder Pfarre soll es Fachausschüsse für Verkündigung, Liturgie und Caritas geben. In jeder Pfarre ist eine Person zur Prävention von Missbrauch und sexueller Gewalt zu benennen.
- c) Den Fachausschüssen sollen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des PGR sind.
- d) Fachausschüsse und Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten arbeiten im Rahmen der ihnen vom PGR erteilten Kompetenzen selbständig. Sie können Anträge an den PGR stellen.

5.6 Gemeindeausschüsse

- a) In Pfarren mit Teilgemeinden übernehmen Gemeindeausschüsse als Organ des PGR die Obsorge über das christliche gemeinschaftliche Leben ihrer Teilgemeinde.
- b) Dem Gemeindeausschuss können auch Personen angehören, die nicht in den Gemeindeausschuss gewählt wurden.
- c) Die Leitung des Gemeindeausschusses kann durch eine Person oder durch ein Team wahrgenommen werden. Die Festlegung der Leitung erfolgt im Zuge der Konstituierung (siehe PGO 4.2.2 und 4.2.3).
- d) In jeder Teilgemeinde soll es Teams zu wichtigen Themen oder Projekten geben. Ihnen sollen auch Mitglieder angehören, die nicht dem Gemeindeausschuss oder dem PGR angehören.
- e) In jedem Gemeindeausschuss ist eine Kontaktperson für Caritas festzulegen.
- f) Gemeindeausschüsse arbeiten im Rahmen dieser Ordnung selbstständig. Sie können Anträge an den PGR stellen.

6. Sitzungen des Pfarrgemeinderats

Der PGR tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Pfarrleitungsteam, der Pfarrer oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen.

Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der PGR die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.

Zu Sitzung und Beschlussfassung ist GO I.-5. und 8. zu beachten.

7. Zeichnungsberechtigung

- a) Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR Schriftstücke, die Angelegenheiten nach PGO 3. betreffen.
- b) Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des PGR-Siegels zu erfolgen.
- c) Bei Verhinderung der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR unterzeichnet der Vorsitzende mit der oder dem vom Pfarrleitungsteam aus dessen Mitte gewählten weiteren Zeichnungsberechtigten.
- d) Zeichnungsberechtigte müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

8. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des PGR sind der Amtsverschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem PGR weiter. Staatliche und diözesane Datenschutzregelungen sind verbindlich.

9. Geschäftsordnung

Die Einzelheiten des Verfahrens im PGR, im Pfarrleitungsteam, in den Gemeindeausschüssen und Fachausschüssen sind durch die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat“ (GO) geregelt.

10. Wahlordnung

Das Wahlverfahren für den PGR und die damit verbundenen Aufgaben des PGR sind in der „Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien“ (WO) geregelt.

Ordnung für den pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat (VVRO)

I. Wesen

- a) Der Vermögensverwaltungsrat (VVR) ist jenes Gremium, das gemäß can. 537 CIC 1983 die kirchliche Vermögensverwaltung im Rahmen der vom Diözesanbischof erlassenen Normen (Ordnungen) zu besorgen hat.
- b) Bei der Mitwirkung in den Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung kommt dem VVR Entscheidungsrecht zu.
- c) Pfarren, die denselben Pfarrer haben, können auf einstimmigen Beschluss im PGR aller betroffenen Pfarren für die nächstfolgende Funktionsperiode die Bildung eines gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.

- d) Der VVR ist als gesetzlicher Vertreter des kirchlichen Vermögens im Namen folgender Rechtspersönlichkeiten tätig:
- der Pfarre,
 - der Pfarrkirche,
 - der nichtinkorporierten Pfarrpfünde und sonstiger Pfünde des Pfarrbereichs, sofern es sich um Baulastangelegenheiten handelt,
 - der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen,
 - der anvertrauten Filialkirchen,
 - des kirchlichen Eigentümers des Pfarrheims.

2. Aufgaben

Der VVR nimmt im Namen oben genannter Rechtspersönlichkeiten folgende Aufgaben wahr. Diese umfassen alle Maßnahmen und Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der oben genannten Zuständigkeiten erforderlich sind:

- a) Verwaltung des Kirchenvermögens sowie der Stiftungen und der Filialkirchen, die Verwaltung des Pfarrheims und des pfarrlichen Friedhofs und aller sonst im Eigentum der Pfarre befindlichen Gebäude und Liegenschaften
- b) Besorgung der Bauangelegenheiten der Pfarrpfünde
- c) Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen mit Laiendienstnehmerinnen bzw. Laiendienstnehmern der Pfarre, vorbehaltlich diözesaner Genehmigung
- d) Erstellung und Beschluss des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie deren Weiterleitung an die Erzbischöfliche Finanzkammer
- e) Beschluss und Vollzug jener Bauangelegenheiten und Restaurierarbeiten, die ohne Inanspruchnahme von Stammvermögen oder diözesanen Mitteln besorgt (erledigt) werden, beides jedoch vorbehaltlich diözesaner Genehmigung
- f) Antragstellung in allen Bauangelegenheiten an das Erzbischöfliche Bauamt und Durchführung der Maßnahmen, soweit diese nicht dem Erzbischöflichen Bauamt vorbehalten sind
- g) Auflage der Jahresrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) zur allgemeinen Einsichtnahme

3. Organisation

3.1 Mitglieder

- a) Der VVR besteht aus mindestens vier, höchstens acht Personen, die im Gebiet der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder sich dieser Pfarre zugehörig fühlen. Die genaue Anzahl der Mitglieder des VVR setzt der PGR in der konstituierenden Sitzung fest. Die Mitglieder des VVR sollen über entsprechendes Fachwissen (kaufmännisch, juristisch, technisch ...) verfügen, sind volljährig und besitzen das aktive und passive Wahlrecht in den PGR.

- b) Der Pfarrer⁸ ist zusätzlich von Amtes wegen Mitglied im VVR und Vorsitzender des VVR.
- c) Zwei Drittel der Mitglieder des VVR sind vom PGR zu benennen; diese können Mitglieder des PGR sein, müssen diesem aber nicht angehören. Die weiteren Mitglieder werden vom Pfarrer nach Anhörung der vom PGR benannten Mitglieder namhaft gemacht.
- d) In Patronatspfarren, inkorporierten bzw. einer religiösen Genossenschaft übergebenen Pfarren ist zu Tagesordnungspunkten, welche finanzielle, den Patron (die religiöse Genossenschaft) berührende Fragen behandeln, eine Vertretung des Patrons (der religiösen Genossenschaft) einzuladen, die bei diesen Tagesordnungspunkten Sitz und Stimme im VVR hat.
- e) Die Mitgliedschaft im VVR ist ein kirchliches Ehrenamt.

3.2 Konstituierung und Funktionsverteilung

- a) Der Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des PGR den VVR zur konstituierenden Sitzung ein. Spätestens in dieser Sitzung hat der Vorsitzende von seinem Ernennungsrecht gemäß VVRO 3.1.c. Gebrauch zu machen.
- b) Die Mitglieder des VVR haben vor der Konstituierung die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz zu unterschrieben.
- c) In der konstituierenden Sitzung und nach jeder Ersatzbestellung werden die jeweils neuen Mitglieder des VVR vom Pfarrer durch folgendes Versprechen auf ihr Amt verpflichtet: „Versprechen Sie, Ihr Amt im Vermögensverwaltungsrat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren?“ Die Mitglieder des VVR antworten dem Vorsitzenden und sagen: „Ich verspreche es.“
- d) Der VVR wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Aufgabe der bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden ist es insbesondere auf die organisatorischen Abläufe zu achten (Sitzungstermine, Fristen, Kontakte zum PGR ...); der bzw. die Stellvertretende Vorsitzende des VVR ist amtliches Mitglied im PGR, außer im Fall eines geschäftsführenden Vorsitzes (vgl. VVRO 3.4).
- e) Weitere Funktionen (Fachverantwortliche) können nach Bedarf vergeben werden (Kindergarten, Friedhof ...). Die verantwortlichen Personen sind dem VVR rechenschaftspflichtig und müssen Schwierigkeiten umgehend dem VVR bekanntgeben.
- f) Nach erfolgter Konstituierung sind die Namen der Mitglieder des VVR und die von ihnen übernommenen Funktionen mit ihren Unterschriften dem Bischofsvikar zur Bestätigung vorzulegen. Dieser ist berechtigt, einzelne Mitglieder unter Angabe von Gründen abzulehnen. Der PGR und der Pfarrer haben

⁸ In dieser Ordnung wird unter „Pfarrer“ auch Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.

darauffin für die abgelehnten Mitglieder des VVR innerhalb von vier Wochen eine Neubestellung analog PGO 4.3.4. vorzunehmen und die Bestätigung dieser Personen durch den Bischofsvikar einzuholen.

3.3 Funktionsperiode und Veränderungen

- a) Die Funktionsperiode des VVR ist ident mit der des PGR und endet mit der Bestätigung des neuen VVR durch den Bischofsvikar. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- b) Für die Abberufung von einer Funktion bzw. aus dem VVR gelten sinngemäß die Bestimmungen für Mitglieder des PGR (vgl. PGO 4.3.2 bzw. 4.3.3, GO 6.3.1 und GO 6.3.2).
- c) Der Diözesanbischof kann den VVR in seiner Gesamtheit auflösen oder einzelne Mitglieder abberufen, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden.
- d) Scheidet ein Mitglied des VVR vorzeitig aus, wird je nachdem eine Ergänzungswahl im PGR durchgeführt oder ein Mitglied vom Pfarrer nachbenannt.

3.4 Geschäftsführende Vorsitzende bzw. geschäftsführender Vorsitzender

- a) Auf Antrag des Pfarrers, des VVR oder auch aufgrund der Empfehlung der Erzbischöflichen Finanzkammer oder der Kontrollstelle der Erzdiözese Wien kann der Diözesanbischof eine geschäftsführende Vorsitzende bzw. einen geschäftsführenden Vorsitzenden des VVR bestellen. Diese bzw. dieser hat ab der Bestellung sämtliche Rechte und Pflichten des Vorsitzenden inne. Soweit dies nicht ohnedies der Fall ist, wird die bzw. der geschäftsführende Vorsitzende amtliches Mitglied im PGR.
- b) Die Bestellung gilt bis zum Widerruf durch den Diözesanbischof oder bis zum Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Gremium, längstens aber bis zum Ablauf der Funktionsperiode bzw. zu einem Wechsel in der Leitung der Pfarre.
- c) Die bzw. der geschäftsführende Vorsitzende ist auch bei der Pfarrübergabe für den vermögensrechtlichen Teil verantwortlich.

4. Sitzung, Beschlussfassung, Protokoll

- a) Sitzungen des VVR sind nicht öffentlich und finden mindestens viermal jährlich statt.
- b) Die Einladung des Vorsitzenden ergeht schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung und enthält die Tagesordnung. Spätestens eine Woche vor der Sitzung sind alle für die Sitzung relevanten Unterlagen zuzusenden.
- c) Das Pfarrleitungsteam, der PGR und der [Gemeindeausschuss](#) haben ein Antragsrecht an den VVR, soweit Geldmittel oder sonstige Beschlüsse für die pastorale Arbeit in der Pfarre und in der

Teilgemeinde erforderlich sind, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind.

- d) Stimmen alle Mitglieder des VVR zu, können Unterlagen per E-Mail versandt werden. Ebenso können kurzfristig Beschlüsse mittels E-Mail-Korrespondenz gefasst werden. Diese Beschlüsse sind bei der nächsten ordentlichen Sitzung im Protokoll zu dokumentieren.
- e) Der VVR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des VVR werden mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichstand gilt als Ablehnung des Beschlusses.
- f) Die Beschlüsse des VVR sind an das Pastoralkonzept des PGR gebunden.
- g) Beschlüsse des VVR über Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung (siehe diözesane Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung), in Baualtsachen (VVRO 2.e und 6.2), in Personalangelegenheiten (VVRO 2.c), über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss (VVRO 6.3), müssen dem PGR zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende des PGR bestätigt mit ihrer bzw. seiner Unterschrift auf dem Dokument, dass der Vorgang dem PGR zur Kenntnis gebracht wurde. Hat der PGR mehrheitlich Bedenken gegen Beschlüsse des VVR, sind klärende Schritte zu setzen, ggf. bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.
- h) Ein Beschluss über eine Verwendung des einer Teilgemeinde zugeordneten Vermögens ist nur nach Anhörung des betroffenen Gemeindeausschusses und nach zweimaliger Befassung des VVR möglich.
- i) Gibt es im Errichtungsdekret der Pfarre besondere Vermögensbestimmungen, so ist der VVR daran gebunden. Zweckwidmungen, auch durch einzelne Aktivitäten in der Pfarre, sind zu berücksichtigen.
- j) Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu fertigen ist. Die Protokolle sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- k) Beschlüsse des VVR werden im Bedarfsfall durch Auszüge aus dem Sitzungsprotokoll beurkundet. Solche Auszüge sind von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden eigenhändig zu fertigen und mit dem Siegel des VVR zu versehen (geschäftsmäßige Zeichnung).
- l) Der VVR hat den PGR über seine Tätigkeit regelmäßig, zumindest zweimal jährlich zu informieren (Berichtspflicht).

4.1 Befangenheit

- a) Mitglieder des VVR, die zu einem Tagesordnungspunkt befangen sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Befangenheit ist dann

anzunehmen, wenn ein Mitglied selbst oder jemand ihrer bzw. seiner Angehörigen ein wirtschaftliches Interesse am Verhandlungsgegenstand haben oder wenn ein Interessenskonflikt vorliegt. Die Anwesenheit eines befangenen Mitglieds in der Sitzung macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme macht die Beschlüsse nichtig.

- b) Ein befangenes Mitglied hat von sich aus seine Befangenheit zu erklären.
- c) Liegt eine Befangenheit vor, so sind beim entsprechenden Tagesordnungspunkt der Name des befangenen Mitglieds und der Grund hierfür zu protokollieren.

4.2 Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung

- a) Der VVR wird nach außen durch den Pfarrer oder durch die geschäftsführende Vorsitzende bzw. den geschäftsführenden Vorsitzenden vertreten. Er oder sie fertigt die vom VVR ausgehenden Schriftstücke allein, ausgenommen solche rechtsverbindlicher Art, die zu ihrer Gültigkeit der Mitfertigung der bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung eines weiteren Mitglieds des VVR bedürfen.
- b) Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des Siegels des VVR zu erfolgen (geschäftsmäßige Zeichnung).
- c) Eine den Bestimmungen entsprechende Unterfertigung begründet die Rechtsvermutung der ordnungsgemäßen Beschlussfassung, unbeschadet etwa notwendiger Genehmigungen des Diözesanbischofs.

5. Rechtsgrundlagen und Haftung

- a) Für den VVR gelten in seiner Tätigkeit das kirchliche Gesetzbuch (CIC), das staatliche Recht sowie die sonstigen allgemeinen und besonderen Anordnungen, insbesondere die „Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung in der Erzdiözese Wien“.
- b) Rechtsvorschriften, nach denen in Vermögensangelegenheiten die Genehmigung einer staatlichen oder bischöflichen Behörde erforderlich ist, sind zu beachten.
- c) Die ethischen Grundsätze der Geldanlage innerhalb der Erzdiözese Wien sind verbindlich.
- d) Die Mitglieder des VVR haften gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für einen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

6. Haushaltsplan und Jahresabschluss

6.1 Haushaltsplan

Der VVR erstellt den Haushaltsplan gemäß den verlautbarten Richtlinien und dem vom PGR formulierten Pastoralkonzept. [Gemeindeausschüsse haben das Recht, Anträge an den VVR zu stellen \(VVRO 4.c\).](#)

6.2 Bauangelegenheiten

- a) Unter Bauangelegenheiten ist alles zu verstehen, was sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Pfründengebäude und deren Einrichtung bezieht. Dazu gehören auch die Bauangelegenheiten kirchlicher Friedhöfe sowie die Gestaltung der Umgebung kirchlicher Gebäude, soweit diese im Einflussbereich der Pfarre liegen.
- b) Der VVR hat unbeschadet etwaiger Rechte und Pflichten eines Patrons mit aller Sorgfalt über den Bauzustand aller pfarrlichen Gebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein. Bei Feststellung von Mängeln ist das Bauamt der Erzdiözese Wien einzuschalten. Sämtliche Gebäude sind vor der Erstellung des Haushaltsplans alljährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen.
- c) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des VVR in Baulastsachen gehören insbesondere die Prüfung der Notwendigkeit und im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Bauamt der Erzdiözese Wien die Beschaffung der etwa erforderlichen Baupläne sowie der Kostenvoranschläge und die Feststellung der Kostendeckung.
- d) Besteht für die Kirche oder Pfarre ein Patronat (Inkorporation) oder ist eine dritte Person verpflichtet, zur Baulast beizutragen (Spezialverpflichtete), so hat der VVR mit dieser eine Einigung wegen Zusicherung der Beitragsleistung anzustreben. Erfolgen die Verhandlungen mündlich, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen, die von den vertretungsbefugten Beteiligten zu unterfertigen ist.

6.3 Jahresabschluss

- a) Der VVR ist für die termingerechte Erstellung des Jahresabschlusses nach Ende eines jeden Jahres verantwortlich.
- b) Die Prüfung der zum Jahresabschluss gehörigen Unterlagen, Belege und Vermögensübersichten im Detail hat durch die vom PGR bestellten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu erfolgen, die die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich zu bestätigen haben. Ein Beschluss des Jahresabschlusses kann nur nach Vorlage der Bestätigung der Rechnungsprüfung gefasst werden.
- c) Nach dem Beschluss des VVR und der Kenntnisnahme durch den PGR (VVRO 4.g) ist die Jahresrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) zwei Wochen hindurch im Pfarrbüro zur Einsichtnahme durch die Pfarrmitglieder aufzulegen. Es ist erstrebenswert, dass die finanzielle Gebarung der Pfarre in ihren wichtigsten Grundzügen und die Finanzentwicklung in geeigneter Form den Mitgliedern der Pfarre bekannt gemacht werden.

- d) Nach Ablauf dieser Frist ist der Rechnungsabschluss in zwei Ausfertigungen mit den allenfalls gemachten Beanstandungen samt Beschlussprotokoll des VVR bis spätestens 31. März für das abgelaufene Jahr mit den geforderten Unterlagen an die zuständige Stelle der Erzbischöflichen Finanzkammer weiterzuleiten.
- e) Die Urschrift ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

7. Schlussbestimmungen

- a) Soweit durch diese Ordnung der Geschäftsablauf nicht geregelt ist, gilt sinngemäß die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien“ (GO).
- b) Diese Ordnung tritt mit 19. März 2017 in Kraft und ersetzt mit der Konstituierung des VVR die bisherige Regelung zum Vermögensverwaltungsrat in der PGO.

Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat (GO)

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und die Abläufe im PGR und in seinen Fach- und ggf. [Gemeindeausschüssen](#) sowie im VVR, sofern nicht ausdrücklich anderes bezeichnet ist.

1. Einberufung der Sitzungen

- a) Der Vorsitzende beruft mindestens vierteljährlich den PGR ein, aber auch dann, wenn es das Pfarrleitungsteam beschließt oder wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des PGR schriftlich verlangt (vgl. PGO 6.).
- b) Die Einladung ergeht schriftlich spätestens acht Tage vor dem Termin der Sitzung. Sie muss die Tagesordnung und ggf. notwendige Unterlagen für eine Beschlussfassung enthalten.
- c) Eine Übermittlung der Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn alle Mitglieder des PGR einem solchen Vorgehen zugestimmt haben.
- d) Der Termin der Sitzung des PGR und die Tagesordnung sind der Pfarre spätestens acht Tage vor der Sitzung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.
- e) Der PGR ist innerhalb von acht Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich oder von der Mehrheit des Pfarrleitungsteams verlangt wird.
- f) Der Diözesanbischof kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Sitzung des PGR anordnen.
- g) Die Mitglieder des PGR sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

2. Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird vom Pfarrleitungsteam erstellt. Für jeden Tagesordnungspunkt kann eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter bestellt werden.

- b) Vorschläge zur Tagesordnung des PGR können durch jedes Mitglied des PGR und von jedem Fachausschuss sowie vom VVR eingebracht werden.
- c) [In einer Pfarre mit Teilgemeinden kann jeder Gemeindeausschuss Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.](#)
- d) Die nachträgliche Aufnahme oder Streichung eines Tagesordnungspunkts während der Sitzung ist nur durch Beschluss des PGR möglich. Entsprechende Anträge können von jedem Mitglied des PGR gestellt werden.
- e) Unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- f) Jede Sitzung hat neben den besonderen Beratungsgegenständen folgende Punkte zu enthalten:
 - 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2) Genehmigung der Tagesordnung
 - 3) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - 4) Berichte des Pfarrleitungsteams, gegebenenfalls des VVR, der Ausschüsse und Berichte in Bezug auf den Entwicklungsraum
 - 5) Beratungsgegenstände
 - 6) Berichte über die Durchführung von Beschlüssen (kann auch bei Punkt 3 erfolgen)
 - 7) Allfälliges
- g) Die Beratungen und Beschlussfassungen im Licht des Evangeliums erfordern eine entsprechende gemeinschaftliche geistliche Vertiefung. Dieser ist entsprechend Raum zu geben.

3. Öffentlichkeit

- a) Die Sitzungen des PGR sind öffentlich.
- b) Der Vorsitzende kann Gästen das Wort erteilen; ansonsten haben sie kein Rederecht.
- c) Durch Beschluss des PGR kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Personaldiskussionen sind grundsätzlich nicht öffentlich. In diesem Fall sind die Mitglieder des PGR zur Verschwiegenheit über die Beratungen verpflichtet.

4. Vorsitz und Moderation der Sitzung

- a) Der Pfarrer ist Vorsitzender des PGR (siehe PGO 5.1). Er kann die Moderation selbst übernehmen oder sie an die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes dafür geeignetes Mitglied des PGR delegieren. Die Moderation soll allen die Möglichkeit verschaffen, sich konstruktiv einzubringen.
- b) Die Moderation der Sitzung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die nötigenfalls in einer Rednerliste vorzumerken sind.

- c) Wortmeldungen der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters und kurze Erwidern können vorgezogen werden. Wortmeldungen und Anträge zur GO (z.B. Vertagung des Punktes, Begrenzung der Redezeit, Schluss der Debatte) müssen vorgezogen werden.
- d) Die Moderation kann die Redezeit begrenzen. Sie kann einer Rednerin bzw. einem Redner das Wort entziehen, wenn diese bzw. dieser unsachlich oder nicht zum Tagesordnungspunkt spricht.
- e) Der Vorsitzende und die Moderation sind berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

5. Beschlussfassung

- a) Zum Thema Beschlussfassung ist PGO 2.1. zu beachten.
- b) Der PGR ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des PGR anwesend ist.
- c) Anträge zu den Punkten der Tagesordnung können von jedem Mitglied des PGR gestellt werden.
- d) Beschlüsse gegen die diözesane oder gesamtkirchliche Ordnung sind nicht möglich. Der Vorsitzende hat bei der Antragstellung darauf hinzuweisen. Besteht darüber keine Einigkeit mit dem Antrag stellenden Mitglied, müssen klärende Schritte erfolgen, ggf. bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.
- e) Kann der Pfarrer auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung einem Antrag nicht zustimmen, kann im Falle seiner Anwesenheit ein Beschluss nicht gefasst werden. Besteht keine Einigkeit mit dem Antrag stellenden Mitglied, müssen klärende Schritte erfolgen, ggf. bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.
- f) Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen. Wenn es ein Mitglied verlangt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- g) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des PGR erreicht ist. Die Anzahl der Befürwortungen muss um eins höher sein als die Summe von Gegenstimmen und Enthaltungen. Stehen den Befürwortungen nur Enthaltungen, aber keine Gegenstimmen gegenüber, ist ein Antrag angenommen, auch wenn die Anzahl der Enthaltungen höher ist als die der Befürwortungen.
- h) Im Falle der Abwesenheit des Pfarrers ist ein Beschluss nicht wirksam, wenn der Pfarrer innerhalb einer Woche dem Gremium gegenüber deklariert, dass er seine Zustimmung nicht geben kann. Der Pfarrer ist daher von einem Beschluss umgehend, längstens innerhalb einer Woche, zu informieren.
- i) Im Falle der Ablehnung eines in seiner Abwesenheit gefassten Beschlusses durch den Pfarrer ist innerhalb von drei Wochen der Gegenstand in Anwesenheit des Pfarrers neuerlich zu beraten. Kommt auch in dieser

Sitzung keine Einigung zustande, besteht die Möglichkeit der Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.

- j) Bei einer außerordentlichen Sitzung des PGR kann nur über jenen Gegenstand beraten und ein Beschluss gefasst werden, der Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.
- k) In dringenden Fällen kann eine Abstimmung auch per E-Mail durchgeführt werden, wenn aus Zeitgründen keine Sitzung einberufen werden kann und wenn alle Mitglieder des PGR einer solchen Vorgehensweise zugestimmt haben. Dies gilt auch für Wahlen (vgl. GO 7). Entsprechende Fristen und Rahmenbedingungen sind bei einer vorhergehenden Sitzung des PGR zu vereinbaren.
- l) Beschlüsse, die Ausschüsse oder den VVR betreffen, sind in geeigneter Weise an diese weiterzuleiten.

6. Regelungen für einzelne Aufgaben des PGR

6.1 Zusammenarbeit mit dem Vermögensverwaltungsrat

- a) Der PGR legt die Anzahl der Mitglieder im VVR bei seiner konstituierenden Sitzung fest.
- b) Der PGR benennt zwei Drittel der Mitglieder des VVR. Diese können, müssen aber nicht Mitglieder im PGR sein.
- c) Der PGR bestimmt zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die die Gebarung des VVR kontrollieren. Diese dürfen nicht Mitglied des VVR sein.
- d) Der PGR legt ein Pastoralkonzept vor, an das der VVR gebunden ist.
- e) Der PGR hat das Recht, zum vom VVR vorgelegten Haushaltsplan aus pastoralen Gründen Einspruch anzumelden, worauf der VVR zu nochmaliger Beratung verpflichtet ist. Wird neuerlich keine Einigkeit erzielt, hat der PGR die Möglichkeit, die diözesane PGR-Schiedsstelle anzurufen.
- f) Der PGR, aber auch das Pfarrleitungsteam und **Gemeindeausschüsse** können Anträge über zusätzliche nicht budgetierte finanzielle Aufwendungen an den VVR stellen (vgl. VVRO 4.c und 6.1). Der VVR hat das Ergebnis seiner Beratung dem Antragsteller zu übermitteln.

6.2 Anerkennung einer Teilgemeinde

- a) **Katholische Gemeinschaften können den Status einer Teilgemeinde mit entsprechendem Recht auf Vertretung im PGR beantragen, wenn sie im Gebiet der Pfarre verortet sind. Sie müssen sich, um Teilgemeinde einer Pfarre werden zu können, angemessen an der Sendung und dem Auftrag der Pfarre beteiligen.**
- b) **Der Antrag auf Anerkennung als Teilgemeinde wird an den PGR gerichtet. Der PGR hat dabei das Recht, den**

an ihn herangetragenen Antrag zu befürworten oder sich dagegen auszusprechen oder Bedingungen zu beantragen.

- c) Auf Beschluss des PGR wird die Teilgemeinde vom Pfarrer errichtet. Sie bildet einen Gemeindeausschuss und verwaltet das ihr zugewiesene Budget. Der PGR beauftragt den VVR mit der Einrichtung einer Kostenstelle. Die Anerkennung der Teilgemeinde ist unverzüglich in der Pfarre bekannt zu machen und dem zuständigen Bischofsvikar zu melden.
- d) Bei negativem Beschluss des PGR hat die antragstellende Gemeinschaft das Recht an den Bischofsvikar zu appellieren.
- e) Vereinigen sich mehrere Pfarren zu einer neuen Pfarre mit Teilgemeinden (siehe PGO 2.2.b), werden die ehemaligen Pfarren Teilgemeinden.

6.3 Abberufung

6.3.1 Abberufung von einer Funktion im Pfarrgemeinderat

- a) Gewählte und bestellte Mitglieder können in außergewöhnlichen und gravierenden Fällen aus ihrer Funktion vorzeitig abberufen werden, wenn der PGR bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder einen begründeten Antrag auf Abberufung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden annimmt.
- b) Die betroffene Person hat ein Recht auf Anhörung im PGR vor der Abstimmung über den entsprechenden Antrag.
- c) Das aus der Funktion abberufene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen die diözesane PGR-Schiedsstelle anzurufen, die eine Entscheidung herbeizuführen hat. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- d) Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Dieser Tagesordnungspunkt ist nicht öffentlich.

6.3.2 Abberufung aus dem Pfarrgemeinderat

- a) Bei Vorliegen von gravierenden Gründen kann ein Mitglied aus dem PGR ausgeschlossen werden.
- b) Ein Antrag dazu kann von jedem Mitglied im PGR gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen.
- c) Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Abstimmung.
- d) Der Antrag bedarf bei der Abstimmung in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des PGR einer Zweidrittelmehrheit und ist unmittelbar an die diözesane PGR-Schiedsstelle weiterzuleiten, wo die Sach- und Rechtslage mit dem betroffenen Mitglied und Vertreterinnen bzw. Vertretern des PGR erörtert wird.
- e) Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Diözesanbischof.
- f) Während der Zeit des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

7. Wahlen

- a) Die durch den PGR zu wählenden Personen werden einzeln in geheimer Wahl (d.h. mit Stimmzetteln) ermittelt.
- b) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer bei der Wahldurchführung unterstützt.
- c) Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion über Wahlvorschläge und befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, ggf. eine Wahl anzunehmen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die nicht dazu bereit sind, scheidern aus. Während der Diskussion können Wahlvorschläge neu eingebracht oder auch zurückgezogen werden. Nach Abschluss der Diskussion wird über die Vorschläge abgestimmt.
- d) Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Wird diese von keiner Kandidatin bzw. keinem Kandidaten erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach einem zweiten ergebnislosen Wahlgang entscheidet die Stichwahl per einfacher Mehrheit zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl gilt die oder der an Lebensjahren Ältere als gewählt.

8. Protokoll

- a) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, für das die Schriftführerin bzw. der Schriftführer verantwortlich ist.
- b) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer zeichnet gemeinsam mit dem Vorsitzenden für den Inhalt.
- c) Am Beginn der Funktionsperiode vereinbart der PGR, ob das Protokoll den Gesprächsverlauf im PGR oder nur die Ergebnisse der Beratungen festhält.
- d) Es enthält in jedem Fall:
 - 1) Datum, Sitzungsbeginn und Sitzungsende
 - 2) Liste der Anwesenden, Entschuldigten und Nichtentschuldigten
 - 3) Tagesordnung
 - 4) Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis
 - 5) die mit der Durchführung betrauten Personen bzw. Fachausschüsse
- e) Beratungspunkte, die als vertraulich erklärt werden, sind in einem eigenen Protokoll festzuhalten, das nicht veröffentlicht wird.
- f) Das Protokoll wird bei der folgenden Sitzung dem PGR zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen, die die Wortmeldung eines einzelnen Mitgliedes betreffen, können von diesem selbst eingefordert werden, alle anderen Änderungen bedürfen eines Beschlusses.
- g) Jedes Protokoll ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

- h) Die öffentlichen Protokolle sind allen wahlberechtigten Pfarrmitgliedern zur Einsicht zugänglich zu halten. Beschlüsse und andere Inhalte des öffentlichen Protokolls von allgemeinem Interesse sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

9. Arbeitsweise im Pfarrleitungsteam

- a) Zur Aufgabe und Funktion des Pfarrleitungsteams gegenüber dem PGR siehe PGO 5.2.2.
- b) Die Regelungen über die Arbeitsweise im PGR (GO 1-8) gelten sinngemäß auch für das Pfarrleitungsteam.
- c) Das Pfarrleitungsteam ist vom Pfarrer, sooft dieser es für notwendig erachtet (in der Regel einmal monatlich), einzuberufen. Außerdem ist es einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt. Die Sitzungen des Pfarrleitungsteams sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Pfarrleitungsteams können **Vertreter-innen und Vertreter von Teilgemeinden**, Fachreferent-innen und Fachreferenten und Vorsitzende von Fachausschüssen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Beratung beigezogen werden.
- d) Das Pfarrleitungsteam wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

10. Arbeitsweise der Fachausschüsse

- a) Die Regelungen über die Arbeitsweise im PGR gelten sinngemäß auch für die Fachausschüsse.
- b) Die Fachausschüsse sind von ihren Vorsitzenden, sooft diese es für notwendig erachten, einzuberufen.
- c) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Expertinnen und Experten eingeladen werden.
- d) Allfällige Beschlüsse, die die unmittelbare Kompetenz des Fachausschusses überschreiten, werden im PGR gefasst. Fachausschüsse können entsprechende Anträge an die Tagesordnung des PGR herantragen.
- e) Fachausschüsse werden vom Pfarrleitungsteam, vom PGR sowie vom VVR und den Gemeindeausschüssen stets angehört und über alle Beratungen und Beschlüsse, die ihren Fachbereich betreffen, informiert.

11. Arbeitsweise der Gemeindeausschüsse

- a) In Pfarren mit Teilgemeinden gelten die Regelungen über die Arbeitsweise im PGR sinngemäß für die Gemeindeausschüsse.
- b) Die Gemeindeausschüsse sind von ihren Leiterinnen bzw. Leitern, sooft diese es für notwendig erachten, einzuberufen.
- c) Die Sitzungen der Gemeindeausschüsse sind öffentlich.
- d) Das Pfarrleitungsteam kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Sitzung des Gemeindeausschusses einberufen.
- e) Jeder Gemeindeausschuss hat das Ergebnis seiner Beratungen und Beschlüsse in geeigneter Weise dem Pfarrleitungsteam bzw. den Betroffenen zu berichten.

- f) Allfällige Beschlüsse, die die unmittelbare Kompetenz des Gemeindeausschusses überschreiten, werden im PGR gefasst. Gemeindeausschüsse können entsprechende Anträge zu Tagesordnung des PGR herantragen. Gemeindeausschüsse werden vom Pfarrleitungsteam, vom PGR sowie vom VVR und den Fachausschüssen angehört und über alle Beratungen und Beschlüsse, die ihre Teilgemeinde betreffen, informiert.

Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat (WO)

Die Wahlen zum PGR (und ggf. zum Gemeindeausschuss) sind ein Akt, durch den das ganze Kirchenvolk seine Mitverantwortung für das Leben und die Zukunft der Pfarre zum Ausdruck bringt. Aktiv wahlberechtigten Pfarrmitgliedern kommt die Verantwortung zu, durch ihre Wahl Gemeindeglieder zu berufen, die die Entwicklung der Pfarre und Gemeinde verantwortlich mitgestalten. Personen aus dem gesamten Spektrum der Pfarre sollen sich mit ihren Charismen und Anliegen einbringen können. Die Wahlordnung legt die Rahmenbedingungen fest, nach denen die Wahlen durchgeführt werden müssen.

I. Wahlberechtigung

1.1 Aktive Wahlberechtigung

Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken, die

- a) vor dem diözesanen Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben oder jünger sind, aber das Sakrament der Firmung bereits empfangen haben,
- b) am Wahltag einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen. Diese Feststellung ist von der Wahlkommission zu treffen.

1.2 Kinderstimmrecht

Kinder vor Erreichung der aktiven Wahlberechtigung haben eine Stimme. Das Stimmrecht wird von den Erziehungsberechtigten ausgeübt. Beide Erziehungsberechtigten vereinbaren, wer das Stimmrecht für die Kinder ausübt.

1.3 Passive Wahlberechtigung

Passiv wahlberechtigt sind aktiv wahlberechtigte Katholikinnen und Katholiken, die die Erfordernisse gemäß PGO 4.1. erfüllen und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

2. Wahlbeirat des Vikariats

Der Wahlbeirat zur Klärung offener und strittiger Fragen bei der Durchführung der Wahl ist der zuständige Ausschuss des pastoralen Vikariatsrats für Angelegenheiten der Pfarrgemeinderäte.

3. Wahltag

- a) Der Wahltag wird vom Diözesanbischof festgesetzt und im Diözesanblatt veröffentlicht.

- b) Aus wichtigen Gründen kann ein PGR eine Verlegung des Wahltags für seine Pfarre beim Wahlbeirat des Vikariats beantragen.

4. Wahlvorbereitung im Pfarrgemeinderat

Spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag trifft der PGR über die folgenden Punkte eine Entscheidung und meldet diese unverzüglich dem Wahlbeirat des Vikariats:

4.1 Wahlsprengel

- a) Jedes Pfarrgebiet ist ein Wahlsprengel.
- b) Bei Bedarf kann das Pfarrgebiet durch Beschluss des PGR in mehrere Wahlsprengel eingeteilt werden (Vgl. WO 4.3.3.b).
- c) In einer Pfarre mit Teilgemeinden bildet jede errichtete Teilgemeinde einen eigenen Wahlsprengel (siehe WO 4.3.3.a und b)

4.2 Anzahl der zu Wählenden

- a) Der PGR legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR innerhalb des unten genannten Spielraums fest. Dieser beträgt in Pfarren mit einer Katholikenanzahl
- bis zu 1.500 4-6
 - bis zu 3.000 5-9
 - bis zu 6.000 7-12
 - bis zu 9.000 9-15
 - darüber 12-18
- b) In einer Pfarre mit Teilgemeinden sind diese Zahlen bezogen auf Teilgemeinden zugleich Empfehlung für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder in den für die Teilgemeinde vorgesehenen Gemeindeausschuss. Der PGR legt im Einvernehmen mit dem Gemeindeausschuss, wo ein solcher besteht, die Anzahl der zu Wählenden fest.

4.3 Wahlmodelle

- a) Der PGR legt fest, ob ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell angewendet werden soll.
- b) Zur gültigen Anwendung des kombinierten Wahlmodells (vgl. WO 4.3.4) oder eines anderen hier nicht genannten Wahlmodells ist die vorherige Zustimmung des Wahlbeirats des Vikariats erforderlich.
- c) In einer Pfarre mit Teilgemeinden wird das Wahlmodell für den Gemeindeausschuss einvernehmlich zwischen dem Gemeindeausschuss und dem PGR festgelegt.

4.3.1 Listenwahlmodell

- a) Die Wahl des PGR ist eine Persönlichkeitswahl, die mittels einer Kandidatenliste durchgeführt wird.
- b) Die Kandidatenliste soll um die Hälfte mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.

4.3.2 Urwahlmodell

- a) Es können alle Katholikinnen und Katholiken mit passivem Wahlrecht als Mitglied des PGR von den Wählerinnen und Wählern auf dem Stimmzettel vorgeschlagen werden.
- b) Die meistgenannten Personen gelten nach ihrer Zustimmung als gewählt.
- c) Das Urwahlmodell kann in Pfarren bis zu einer Größe von 1.000 Katholikinnen und Katholiken und maximal bei zwei aufeinander folgenden Wahlen angewendet werden.
- d) Damit am Wahltag ein Wahlergebnis erzielt werden kann, soll nach Möglichkeit der Wahltermin im Einvernehmen mit dem Wahlbeirat des Vikariats eine Woche vorverlegt werden, damit genügend Zeit bleibt, das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nachzuholen. Die entsprechend modifizierten Vorkehrungen sind vom Wahlvorstand zu treffen.

4.3.3 Filialwahlmodell

- a) In Pfarren mit Teilgemeinden ist die Anwendung des Filialwahlmodells vorzusehen.
- b) Kriterien können neben territorialen Gesichtspunkten (Ortschaften, Ortsteile, ehemalige Pfarrgebiete) auch kategoriale Gesichtspunkte sein (z.B. anderssprachige Gemeinden).
- c) Der PGR beschließt die Anzahl der zu Wählenden aus den Teilgemeinden. Sie kann die Größe der Teilgemeinde im Verhältnis zum Ganzen widerspiegeln oder paritätisch sein.
- d) Die Pfarre ist im Vorfeld der Wahlen gut darüber zu informieren, dass der PGR nicht in erster Linie die Summe der Vertreterinnen und Vertreter der Teilgemeinden ist, sondern die Obsorge über pastorale Planungen und Schwerpunkte für die gesamte Pfarre wahrzunehmen hat. Jedes Mitglied des PGR muss grundsätzlich bereit sein, an den Aufgaben mitzuwirken, die den gesamten PGR betreffen und über die jeweiligen Teilgemeinden hinausgehen.

4.3.4 Kombiniertes Wahlmodell

- a) Wenn es nicht möglich ist, eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren, kann das Listenwahlmodell mit dem Urwahlmodell kombiniert werden.
- b) Die Anzahl der zu Wählenden muss um mindestens zwei höher sein als die Anzahl der in der Liste namentlich genannten Kandidatinnen und Kandidaten.
- c) Dieses Wahlmodell erfordert die Genehmigung des Wahlbeirats des Vikariats.

4.4 Pfarren mit einem gemeinsamen Pfarrer

Pfarren, die denselben Pfarrer haben, können auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im PGR aller betroffenen Pfarren für die nächstfolgende Funktionsperiode die Bildung eines

gemeinsamen PGR und eines gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen (siehe PGO 2.2)

5. Wahlvorbereitung im Wahlvorstand

5.1 Wahlvorstand

- a) Der PGR bestellt zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl einen Wahlvorstand.
- b) Der Wahlvorstand hilft bei der Findung von Kandidatinnen und Kandidaten und klärt mit Interessierten die Erfordernisse und die Möglichkeiten der Mitarbeit im PGR und darüber hinaus. Er achtet auf die Kriterien der Mitgliedschaft im PGR und informiert über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten.
- c) Der Wahlvorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens vier weiteren Personen.
- d) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und meldet deren bzw. dessen Kontaktdaten dem Wahlbeirat des Vikariats.
- e) Wird die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstands als Kandidatin bzw. Kandidat für den PGR vorgeschlagen und stimmt sie bzw. er der Kandidatur zu, so muss sie bzw. er diese Funktion zurücklegen. Sie bzw. er bleibt jedoch Mitglied des Wahlvorstands. Der Wahlvorstand hat eine andere bzw. einen anderen als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden zu wählen.
- f) Sind für die Wahl mehrere Wahlsprengel definiert, ist für jeden Wahlsprengel eine Vertretung im Wahlvorstand nötig. In Pfarren mit Teilgemeinden ist der Wahlvorstand auch für die Wahl der Gemeindeausschüsse zuständig.
- g) Die Funktion des Wahlvorstands endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen PGR.
- h) Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- i) Die Mitglieder des Wahlvorstandes können bei gravierenden Bedenken persönlich mit Begründung gegen einzelne Kandidatinnen bzw. Kandidaten Einspruch erheben.
- j) Ergeht gegen einen solchen Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten eine Berufung der bzw. des Betroffenen oder durch ein Mitglied des Wahlvorstandes, entscheidet der zuständige Bischofsvikar über die Zulassung. Diese Entscheidung ist endgültig.
- k) Sollte eine Entscheidung über die Zulassung nicht rechtzeitig möglich sein, ist es das Recht des Bischofsvikars über Zeitpunkt und Durchführung der Wahl zu entscheiden.

5.2 Wahlkundmachung und Wahlvorschläge

- a) Spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Wahl in geeigneter Weise zu verlautbaren und zur Einbringung von Wahlvorschlägen einzuladen.

- b) In der Verlautbarung hat der Wahlvorstand die vom PGR festgelegte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR und das angewandte Wahlmodell sowie in einer Pfarre mit Teilgemeinden auch die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Gemeindeausschuss bekannt zu geben.
- c) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person der Pfarre bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei einem Mitglied des Wahlvorstands eingebracht werden.
- d) In Pfarren mit Teilgemeinden können Wahlvorschläge für den Gemeindeausschuss von jeder wahlberechtigten Person der Pfarre bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei einem Mitglied des Wahlvorstands eingebracht werden.
- e) Dem Wahlvorschlag sind schriftliche Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und zur Kandidatur bereit sind.
- f) Ist die erforderliche Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten sechs Wochen vor dem Wahltag noch nicht erreicht oder zeigt sich, dass für den PGR besonders geeignete Personen nicht genannt wurden, hat der Wahlvorstand selbst ergänzende Wahlvorschläge zu machen und die Erklärungen einzuholen.
- g) Der Wahlvorstand hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass Kandidatinnen und Kandidaten aus allen Teilgemeinden aufgestellt werden.
- h) Die endgültige Kandidatenliste hat die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Geburtsjahr ohne Angabe von Titeln zu enthalten. In diese Liste hat der Wahlvorstand alle Kandidatinnen und Kandidaten aufzunehmen, die die Voraussetzungen für die passive Wahlberechtigung erfüllen.
- i) Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Pfarre bzw. Teilgemeinde die Kandidatinnen und Kandidaten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise vorgestellt werden.

5.3 Wahlkommission

- a) Der Wahlvorstand bestellt zur Durchführung der Wahl für jeden Wahlsprengel eine Wahlkommission, bestehend aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
- b) Die Mitglieder der Wahlkommissionen müssen aktiv wahlberechtigte Personen sein, die nicht kandidieren.
- c) Der Wahlvorstand schult die Wahlkommissionen für ihre Aufgabe ein.

5.4 Wahlorte und Wahlzeiten

- a) Wahlorte und die Wahlzeiten an Wahltagen sind vom Wahlvorstand so festzulegen, dass die wahlberechtigten Personen zumindest vor und nach den Sonntagsgottesdiensten (einschließlich des Vorabends) Gelegenheit haben, ihre Stimme abzugeben. Darüber

hinaus hat der Wahlvorstand für die dem Wahltag vorangehende Woche zumindest an einem Tag eine geeignete Wahlzeit festzulegen.

- b) Der Wahlakt darf nicht innerhalb der Eucharistiefeier stattfinden.
- c) Für die organisatorischen und technischen Vorbereitungen des Wahlakts hat der Wahlvorstand Sorge zu tragen.
- d) Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der Wahl zu sichern.
- e) Die Stimmabgabe nicht wahlberechtigter Personen und eine mehrmalige Stimmabgabe derselben Personen muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden (Liste jener Personen, die gewählt haben).
- f) Der Wahlvorstand entscheidet, ob kranken oder gehbehinderten Wahlberechtigten nach vorheriger Anmeldung Gelegenheit zur Stimmabgabe vor einer „fliegenden Wahlkommission“ gegeben werden kann.

5.4.1 Briefwahl

- a) Die Briefwahl soll vom Wahlvorstand zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß WO 5.4.d und e gewährleistet sind. In diesem Fall sind Listen der Personen, die gewählt haben, zu führen.
- b) Die ordnungsgemäße Durchführung der Briefwahl erfolgt in Kooperation mit dem Wahlbeirat des Vikariats.

5.5 Stimmzettel

- a) Verbindliche Vorlagen für die Stimmzettel werden vom Wahlbeirat des Vikariats bereitgestellt. Nach diesen Vorlagen erstellt der Wahlvorstand die offiziellen Stimmzettel.
- b) In Pfarren mit Teilgemeinden werden getrennte, unterscheidbare Stimmzettel für die Wahl des PGR und für die Wahl der Gemeindeausschüsse erstellt. Der Stimmzettel für die Wahl des PGR ist in jedem Wahlsprenkel identisch. Der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindeausschüsse enthält nur die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Teilgemeinden.
- c) Auf dem Stimmzettel müssen angeführt sein:
 - der Name der Pfarre
 - der Wahltag
 - deutlich erkennbar die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR bzw. des Gemeindeausschusses
 - in Pfarren mit Teilgemeinden der Name der Teilgemeinde
 - die Familien- und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren bzw. dessen Geburtsjahr

- d) In Pfarren mit Teilgemeinden können Personen sowohl für den Gemeindeausschuss als auch für den PGR kandidieren.

6. Wahldurchführung durch die Wahlkommission

6.1 Wahlakt

- a) Die Abgabe des Stimmzettels hat persönlich vor der Wahlkommission zu erfolgen (ausgenommen WO 5.4.1).
- b) Jede aktiv wahlberechtigte Person erhält von der Wahlkommission einen Stimmzettel. In Pfarren mit Teilgemeinden jeweils einen Stimmzettel für den PGR und einen Stimmzettel für den jeweiligen Gemeindeausschuss der Teilgemeinde.
- c) Erziehungsberechtigte erhalten auf Verlangen für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder zusätzlich einen Stimmzettel (vgl. WO 1.2).
- d) Die Wahlkommission kann zur Feststellung der Wahlberechtigung von jeder aktiv wahlberechtigten Person die Angabe des Namens, des Alters und der Adresse verlangen und durch die Vorlage eines Personaldokuments belegen lassen.
- e) Die aktiv wahlberechtigte Person kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder des PGR zu wählen sind.
- f) In Pfarren mit Teilgemeinden kreuzt die aktiv wahlberechtigte Person auf einem eigenen Stimmzettel der Teilgemeinde (vgl. WO 6.1.b) höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder des Gemeindeausschusses zu wählen sind.

6.2 Auszählung

- a) Nach Ablauf der Wahlzeit führt jede Wahlkommission sofort die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch.
- b) Stimmzettel, aus denen der Wille der aktiv Wahlberechtigten nicht klar ersichtlich ist oder auf denen mehr Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.
- c) Die Wahlkommission informiert den Wahlvorstand über das Ergebnis im Wahlsprenkel. Bis zur Verkündigung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand gilt Geheimhaltung.

7. Wahlnachbereitung im Wahlvorstand

7.1 Wahlergebnis

- a) Nach Abschluss der Stimmenauszählung aller Wahlkommissionen stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- b) Als gewählt gelten so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Mitglieder des PGR zu wählen sind, und zwar jene, die der Reihe nach die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreichen für die letzte zu

besetzende Stelle mehrere Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, so erhöht sich die Anzahl der gewählten Mitglieder.

- c) Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl, sofern für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten wenigstens eine Stimme abgegeben wurde.

7.2 Wahlprotokoll

- a) Das Ergebnis der Stimmenauszählung und das Wahlergebnis sind in einem Wahlprotokoll festzuhalten. Dieses Wahlprotokoll und die Stimmzettel sind vom Pfarrer in Verwahrung zu nehmen.
- b) Eine Abschrift des Wahlprotokolls ist an den Wahlbeirat des Vikariats zu senden.
- c) Die Stimmzettel sind bis dreißig Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO 7.3. und im Falle eines Einspruchs bis dreißig Tage nach der rechtskräftigen Entscheidung über diesen aufzubewahren.
- d) Um im Falle eines Wahleinspruchs eine neuerliche Auszählung der abgegebenen Stimmen einwandfrei durch den Wahlbeirat des Vikariates zu gewährleisten, sind die Wählerlisten und alle abgegebenen Stimmzettel eines jeden Wahlsprenghels in einem verschlossenen Kuvert (Behälter) an einem geeigneten Ort so aufzubewahren, dass eine nachträgliche Manipulation (z.B. durch Öffnen des Kuverts, Wegnahme von Stimmzetteln ...) ausgeschlossen werden kann (Versiegelung o.ä.). Dreißig Tage nach Ende der Einspruchsfrist bzw. im Fall eines Wahleinspruchs dreißig Tage nach rechtskräftiger Entscheidung durch den Bischofsvikar (vgl. WO 7.3.b) können die Stimmzettel und Wählerlisten vernichtet werden.
- e) Die Bereitschaftserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie das Wahlprotokoll sind den Pfarrakten beizulegen.
- f) Der Wahlvorstand informiert alle Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl.
- g) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann das Wahlprotokoll bis zu zwei Wochen nach dem Wahltag einsehen.
- h) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Sonntags-Gottesdiensten (einschließlich Vorabend) bekannt gegeben und gleichzeitig durch Aushang während einer Dauer von zwei Wochen verlautbart wird. Die gewählten Mitglieder des PGR werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet, jedoch ohne Nennung der Stimmenanzahl.

7.3 Einspruchsfrist

- a) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann gegen das Wahlergebnis bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Wahlvorstand der Pfarre Einspruch erheben. Dieser hat den Einspruch unver-

züglich dem Pfarrer zu melden und dem Wahlbeirat des Vikariats zur Entscheidung vorzulegen.

- b) Die längstens binnen drei Monaten zu fällende Entscheidung des Bischofsvikars über den Einspruch ist endgültig.

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse www.themakirche.at abrufbar.